

4242/AB**vom 18.01.2021 zu 4253/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2020-0.764.726

. Jänner 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Stöger, Genossinnen und Genossen haben am 19. November 2020 unter der **Nr. 4253/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Strafen durch Beförderungsunternehmen im öffentlichen Personenverkehr gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorweg darf festgehalten werden, dass im Rahmen der ggstl. Anfrage aufgrund von Medienberichten die Vermutung aufgestellt wird, dass Beförderungsunternehmen wie die ÖBB Personenverkehrs AG oder die Postbus AG ihren Kund_innen gegenüber Verwaltungsstrafen verhängen, wenn diese keinen Mund- und Nasenschutz verwenden.

Als rechtliche Grundlage für die angeführte Verhängung einer Strafgebühr (im konkreten Fall für das Nichttragen von Mund- und Nasenschutz) ziehen die betreffenden Verkehrsunternehmen eine Regelung heran, die in den für das betreffende Verkehrsunternehmen relevanten Allgemeinen Beförderungsbedingungen (wie beispielsweise im Handbuch für Reisen mit den ÖBB in Österreich – Tarifbestimmungen mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen) ihren Niederschlag findet.

Die entsprechende Bestimmung lautet wie folgt:

„E. 1.8. Strafgebühr

E 1.8.1.1.

Diese Gebühr berechnen wir bei unzumutbarem, regelwidrigem Benehmen, wie z.B. Rauchen. Darunter fällt auch jede Handlung oder Tätigkeit, die eine Gefahr für andere Fahrgäste darstellt (z.B. das Hantieren mit Feuer, scharfen und/oder spitzen Gegenständen und dergleichen) oder diese belästigt. Dies betrifft auch das Nicht-Tragen einer den Mund und die Nase abdeckenden Schutzvorrichtung. Davon ausgenommen sind Kinder bis zum vollendeten sechsten

Lebensjahr und Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen dieser Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

E 1.8.1.2.

Die Gebühr beträgt 40,- Euro.

E 1.8.1.3.

Die Gebühr enthält 0% Umsatzsteuer.“

Die Einhebung der Strafgebühr findet – wie bereits ausgeführt – in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen ihren Niederschlag. Diese sind als „vorformulierte“ Vertragsbedingungen anzusehen, die eine Vertragspartei (im konkreten Fall das Verkehrsunternehmen) der anderen Vertragspartei (Fahrgast) bei Abschluss eines Vertrags (Beförderungsvertrag) stellt. Sie stellen einen Ausfluss der im Rahmen der Privatautonomie abzuschließenden (nur die Vertragsparteien betreffenden) Vereinbarung dar. Somit ist die darin genannte Einhebung der Strafgebühr eindeutig dem Privatrecht zuzuordnen, nicht als „öffentlich rechtlicher“ Akt im Sinne der Hoheitsverwaltung anzusehen und stellt somit keine klassische Verwaltungsstrafe (im Sinne des hoheitsrechtlichen Handelns) dar.

Die Beurteilung, ob allfällige privatrechtliche Bestimmungen, im Speziellen auch die Allgemeinen Beförderungsbedingungen von Verkehrsunternehmen betreffend, der Rechtsordnung generell entsprechen, obliegt der Schienen-Control GmbH.

Darüber hinaus darf ergänzend noch auf die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz – COVID-19-MG) in der geltenden Fassung hingewiesen werden. Gemäß § 8 Abs. 4 COVID-19- Maßnahmengesetz haben Betreiber eines Verkehrsmittels dafür Sorge zu tragen, dass das Verkehrsmittel nicht entgegen den in einer Verordnung gemäß COVID-19- Maßnahmengesetz festgelegten Personenzahlen, Zeiten, Voraussetzungen oder Auflagen betreten oder befahren wird. Widrigfalls sind sie mit einer Geldstrafe von bis zu 3 600 Euro zu bestrafen. Diesbezüglich wird in den einschlägigen Gesetzesmaterialien ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Verpflichtung des Betreibers, für die Einhaltung von Betretungsverboten oder Auflagen Genüge getan ist, wenn u.a. wirksame Kontrollen und Sanktionierungsinstrumente zur Sicherstellung regelkonformen Verhaltens eingeführt werden.

Zu den Fragen 1 und 2:

- Wie viele Strafen sind in Verkehrsunternehmen an denen der Bund über das Bundesministerium für Klimaschutz, Mobilität, Innovation und Technologie beteiligt ist, ausgesprochen worden? (Aufschlüsselung nach Unternehmen).
- Wie viele Strafen sind in sonstigen Verkehrsunternehmen ausgesprochen worden?

Die Frage der Einhebung von Strafgebühren nach den Allgemeinen Beförderungsbedingungen fällt in den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der Verkehrsunternehmen und unterliegt daher nicht dem Interpellationsrecht.

Zu den Fragen 3 bis 6:

- Liegt für den Ausspruch der Strafe eine Beleihung durch eine Verwaltungsstrafbehörde vor? Wenn „ja“ durch welche?
- Wie hoch sind die bezahlten Strafen? (Bitte aufgeteilt nach Unternehmen).
- Wem fließen die Strafbeträge zu?

- *Gibt es eine öffentlich-rechtliche Bestimmung, die eine Erhebung solcher Strafen anordnet?*

Seitens der Verkehrsunternehmen werden keine Verwaltungsstrafen ausgesprochen.

Zu Frage 7:

- *Wenn es keine öffentlich-rechtliche Bestimmung gibt: Können durch zivilrechtliche Bestimmungen den Kundinnen und Kunden einseitig solche Strafen überbürdet werden?*

In den Allgemeinen Beförderungsbedingungen der Verkehrsunternehmen können auch Strafgebühren vereinbart werden.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *Haben sie den Regulator aufgefordert, Änderungen in den Allgemeinen Beförderungsbedingungen, die solche Strafen zu begründen versuchen, zuzulassen?*
- *Hat der Regulator die Möglichkeit (Pflicht) Bestimmungen, die einseitige Strafen vorsehen, nicht zuzulassen bzw. aufzuheben?*

Beim Verkehrsträger Bahn besteht die Verpflichtung der Unternehmen zur Vorlage der Beförderungsbedingungen für die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen im Personenverkehr auf Hauptbahnen und vernetzten Nebenbahnen an die Schienen-Control GmbH gemäß § 22b Eisenbahngesetz (EisbG) bzw. zur Kontrolle der Beförderungsbedingungen auf ihre Gesetzmäßigkeit durch die Schienen-Control-Kommission gemäß § 78b EisbG.

Die Beförderungsbedingungen müssen sowohl bei der erstmaligen Veröffentlichung als auch bei Änderungen vorgelegt werden. Die Schienen-Control-Kommission hat gemäß § 78b EisbG von Amts wegen Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise für unwirksam zu erklären, wenn sie gegen bundesrechtliche, unmittelbar anzuwendende unionsrechtliche oder völkerrechtliche Rechtsvorschriften verstößen. Es darf in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen werden, dass es sich bei der Schienen-Control-Kommission um eine weisungsfreie Verwaltungsbehörde handelt. So normiert etwa § 84 Abs. 4 EisbG ausdrücklich, dass die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Schienen-Control-Kommission in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden sind.

Zu Frage 10:

- *Was werden sie tun, um den gesetzeskonformen Zustand herzustellen?*

Der in der Frage implizierte gesetzwidrige Zustand kann im Lichte der obigen Ausführungen nicht erkannt werden.

Leonore Gewessler, BA

